

Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der FLUXX AG gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft sind gemäß § 161 Aktiengesetz verpflichtet, jährlich eine Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen des vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten „Deutschen Corporate Governance Kodex“ abzugeben.

Vorstand und Aufsichtsrat der FLUXX AG erklären, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ seit der letzten Erklärung im Dezember 2004 mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

1. Der Deutsche Corporate Governance Kodex sieht vor, dass bei Abschluss einer D&O-Versicherung für Vorstand und Aufsichtsrat ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden soll.

Die für die Organe der FLUXX AG abgeschlossene D&O-Versicherung sieht keinen Selbstbehalt vor. Die abgeschlossene Versicherung gewährt keinen Versicherungsschutz für vorsätzliche Pflichtverletzungen der versicherten Personen; Versicherungsschutz wird ausschließlich für fahrlässig begangene Pflichtverletzungen gewährt. Nur für fahrlässiges Handeln käme daher ein Selbstbehalt in Betracht. Die Organe der Gesellschaft werden sorgfältig ausgewählt und verfügen über Verantwortungsbewusstsein und unternehmerische Erfahrung. Die Vereinbarung eines Selbstbezalts würde Verantwortungsbewusstsein und Motivation nicht erhöhen. Die Gesellschaft hält daher die Vereinbarung eines Selbstbezalts nicht für sachgerecht.

2. Gemäß Ziffer 4.2.3 des Kodex soll die Vergütung der Vorstandsmitglieder auch variable Vergütungskomponenten mit Risikocharakter wie z. B. Aktienoptionen enthalten. Der Aufsichtsrat soll für außergewöhnliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen eine Begrenzungsmöglichkeit vorsehen.

Eine solche Begrenzungsmöglichkeit ist im bestehenden Aktienoptionsprogramm nicht vorgesehen.

Ferner ist vorgesehen, die Grundzüge des Vergütungssystems des Vorstands sowie die konkrete Ausgestaltung eines Optionsplans, inklusive der Angabe des Werts der Optionen, oder vergleichbare Komponenten auf der Internetseite der Gesellschaft zu veröffentlichen und im Geschäftsbericht zu erläutern. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll über die Grundzüge des Vergütungssystem und deren Veränderungen auf der Hauptversammlung berichten.

Die Gesellschaft veröffentlicht die vorstehenden Angaben zur Zeit nicht.

3. Gemäß Ziffer 4.2.4 des Kodex soll die Vergütung der Vorstandsmitglieder im Anhang des Konzernabschlusses individualisiert und aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen werden.

Es ist im Anhang des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2004 keine individualisierte Ausweisung über die Vergütung der Vorstandsmitglieder erfolgt. Eine individualisierte Angabe für das Geschäftsjahr 2005 ist nicht beabsichtigt.

4. Gemäß Ziffer 5.1.2 soll der Aufsichtsrat mit dem Vorstand, diesen betreffend, für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen. Eine langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand ist auf Grund des geringen Alters und der Größe des Unternehmens bisher nicht angezeigt.
Der Kodex empfiehlt in Ziffer 5.1.2 Absatz 2 die Festlegung einer Altersgrenze für Vorstandsmitglieder sowie in Ziffer 5.4.1 die Festlegung einer Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder. Bei der FLUXX AG bestehen für Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats keine Altersgrenzen.

FLUXX AG

Altenholz, im Dezember 2005

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat